CLAIM

# *Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus*

*Kurzzusammenfassung*

*Ausgabe 2025*

**ANTIMUSLIMISCHE VORFÄLLE IN DEUTSCHLAND 2024**

# *Inhalt*


**1.** ***Zusammenfassung zentraler Ergebnisse*** **02**

1.1 Antimuslimische Übergriffe und Diskriminierungen: Jahresbilanz 2024 **02**

1.2 Datengrundlage **08**

**2.** ***Handlungsempfehlungen*** **09**

# 1. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse

## 1.1 Antimuslimische Übergriffe und Diskriminierungen: Jahresbilanz 2024

Antimuslimischer Rassismus ist eine Form von Rassismus, die sich gegen Muslim*innen richtet und auch gegen all jene Menschen, die als Muslim*innen gelesen werden – bspw. aufgrund äußerlicher Merkmale, der Sprache oder des Namens.

Die Jahresbilanz 2024 zeigt, dass antimuslimischer Rassismus in Deutschland in allen gesellschaftlichen Bereichen weit verbreitet und für viele Menschen in Deutschland Alltag ist. Rassistische Vorfälle ereignen sich dabei nicht im luftleeren Raum, sondern sind auch im Kontext von Debatten und Diskursen um Sicherheit, Migration und Asyl zu sehen. Deutlich wird: Hinter jeder einzelnen Diskriminierung und hinter jedem einzelnen Angriff steht eine antimuslimische Handlung und eine individuelle Erfahrung einer Person, die antimuslimischen Rassismus erlebt. Beratungsstellen weisen insgesamt auf ein hohes Maß an Misstrauen von Betroffenen gegenüber staatlichen Institutionen wie Polizei und Justiz, aber auch gegenüber zivilgesellschaftlichen Stellen hin. Antimuslimischer Rassismus hat also nicht nur Auswirkungen auf Betroffene, sondern auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie insgesamt. Festzuhalten ist: Die Datenlücke antimuslimischer Vorfälle ist nach wie vor groß. Die zivilgesellschaftliche Erfassung ist gerade vor diesem Hintergrund von zentraler Bedeutung, da antimuslimischer Rassismus sichtbar wird und Tendenzen aufgezeigt werden.

Die Jahresbilanz antimuslimischer Übergriffe und Diskriminierungen für das Jahr 2024 zeigt:

1. 2024 erreicht die Zahl antimuslimischer Vorfälle mit 3080 dokumentierten Fällen einen alarmierenden neuen Höchststand. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein Anstieg dokumentierter antimuslimischer Vorfälle um 60 % zu verzeichnen (2023: 1926 dokumentierte Fälle). Täglich ereigneten sich im Durchschnitt mehr als 8 antimuslimische Vorfälle (2023: 5 dokumentierte Fälle pro Tag). Es ist von einer hohen Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle auszugehen – siehe Punkt 13.

2. Antimuslimischer Rassismus ist für Betroffene eine alltagsprägende Erfahrung, die sich durch alle Lebensbereiche zieht. Antimuslimischer Rassismus äußerte sich dabei auf vielfältige Weise: implizit wie explizit, sowohl direkt als auch institutionell.

   Verbale Angriffe machen mit 1558 Vorfällen den größten Anteil der dokumentierten Fälle aus (55,60 %), gefolgt von 659 Diskriminierungen (23,52 %) sowie von 585 dokumentierten Fällen verletzenden Verhaltens (20,88 %). In 278 Fällen liegt keine Angabe zur Art des Vorfalls vor.

**Abbildung 1: Antimuslimische Vorfälle 2022–2024 (absolute Zahlen)**

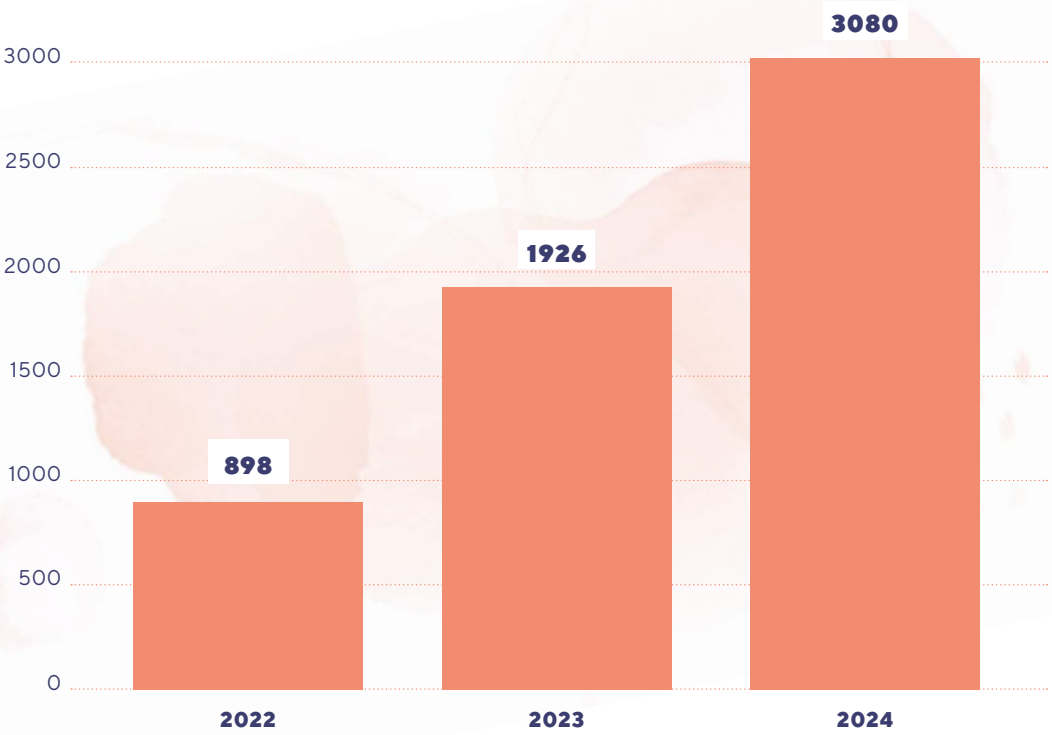


Jahresbilanz im Vergleich 2022–2024: Am Monitoring beteiligten sich 2022 10 Beratungsstellen aus 7 Bundesländern, 2023 beteiligten sich 17 Beratungsstellen aus 13 Bundesländern, 2024 beteiligten sich 26 Beratungsstellen aus 13 Bundesländern.

3. **Antimuslimischer Rassismus tritt in allen gesellschaftlichen Bereichen auf – sei es bei der Wohnungssuche, beim Arztbesuch oder in der Schule.** Mit **306 Vorfällen (24,9 %)** fand ein Großteil antimuslimischer Vorfälle, bei denen der Lebensbereich spezifiziert werden konnte, im **öffentlichen Raum** statt. Übergriffe ereignen sich dabei auf Straßen und Plätzen, in Parks sowie an Haltestellen und Bahnhöfen. **22,1 % (272 Vorfälle)** der von CLAIM dokumentierten Fälle ereigneten sich im **Bildungsbereich** – davon ein Großteil im Schulbereich. Auf die **Arbeitswelt entfallen 10 %** der erfassten antimuslimischen Vorfälle.

4. **Betroffen von antimuslimischem Rassismus sind Muslim*innen und Menschen, die als Muslim*innen wahrgenommen werden, religiöse Einrichtungen sowie muslimisch markierte Orte.** Die Fälle zeigen, dass Menschen antimuslimischen Rassismus aufgrund des Namens, des Aussehens oder der Sprache erfahren – unabhängig davon, ob eine Religionszugehörigkeit besteht. **968 dokumentierte Fälle** richteten sich gegen **Einzelpersonen (69,94 %)**. In **261 dokumentierten Fällen** waren **Gruppen (18,86 %)** betroffen und in **72 Fällen** war eine **„religiöse Einrichtung/Ort“** betroffen **(5,20 %)** – darunter sind **67 Angriffe auf Moscheen (2023: 65)**.[1]

[1] In 1384 antimuslimischen Vorfällen liegen konkrete Informationen zu Betroffenen vor.

5. **In 71 % der dokumentierten Fälle, in denen CLAIM das Geschlecht vorliegt, sind Frauen* betroffen. Auch Kinder werden verbal und körperlich angegriffen.** Obgleich die Verteilung keine repräsentativen Rückschlüsse zulässt, stehen die Fallzahlen im Einklang mit der Beobachtung von Studien und Umfragen und verweisen auf die besondere Verletzbarkeit von muslimisch markierten Frauen*, insbesondere sichtbar muslimischen Frauen*, aufgrund der Verschränkung von Rassismus und Sexismus.

6. Insgesamt zeigt sich für 2024 nicht nur ein alarmierender Anstieg dokumentierter antimuslimischer Vorfälle, sondern auch **eine Zunahme bei schweren Delikten in Form von Körperverletzungen und Tötungsdelikten** und damit eine **zunehmende Enthemmung und Brutalität**. Insgesamt wurden **2 Tötungsdelikte, 198 Körperverletzungen**, darunter **3 schwere Körperverletzungen / versuchte Tötungen, 122 Sachbeschädigungen, 4 Brandstiftungen** sowie 259 sonstige Übergriffe, z. B. Raub oder Erpressung dokumentiert (2023: 182 Körperverletzungen, davon 4 schwere Körperverletzungen / versuchte Tötungen, 93 Sachbeschädigungen, 5 Brandstiftungen, 6 sonstige Übergriffe).

7. **Gesellschaftliche, mediale und politische Debatten spiegeln sich in der Agitation von Täter*innen wider.** So werden Menschen, darunter auch Jugendliche und Kinder, bspw. im Rahmen von verbalen Angriffen als „Bombenleger*innen", „Terrorist*innen", „Islamist*innen", „Messerstecher*innen" oder „Antisemit*innen" beschimpft und bedroht. Diskurse, in denen muslimische Menschen stigmatisiert und kriminalisiert werden, schaffen ein Klima, in dem Angriffe und Diskriminierungen erst möglich werden und können antimuslimische Übergriffe befeuern. In Diskursen nach dem terroristischen Anschlag der Hamas am 7. Oktober 2023 wurden Muslim*innen pauschal unter Generalverdacht gestellt, Terrorismus und Gewalt zu verherrlichen und zu legitimieren. Nach dem 7. Oktober nahmen neben antisemitischen Angriffen infolgedessen auch Angriffe auf Muslim*innen, muslimisch gelesene Personen und muslimisch markierte Orte bundesweit drastisch zu. 2024 blieben die antimuslimischen Fallzahlen auf einem konstant hohen Niveau.

8. **Das Vertrauen von betroffenen Menschen gegenüber staatlichen Institutionen und auch zivilgesellschaftlichen Stellen ist gering.** Beratungsstellen weisen auf ein hohes Maß an Misstrauen von Betroffenen gegenüber staatlichen Institutionen, aber auch zivilgesellschaftlichen Stellen hin. Ein Vertrauensverlust gegenüber Entscheidungsträger*innen zeigt auch eine aktuelle Studie des DeZIM: So sinkt das allgemeine Vertrauen der Bürger*innen in die Politik – der Vertrauensverlust unter muslimischen Menschen ist jedoch am ausgeprägtesten. 2024 geben fast zwei Drittel der Muslim*innen an, Politiker*innen nicht zu vertrauen.[2]

[2] Massa Gahein-Sama, Klara Podkowik, Kien Tran und Zerrin Salikutluk (DeZIM.insight), Demokratie unter Druck: Wie sich das Vertrauen in die Politik verändert, 2025 [online], https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6257.pdf (Zuletzt abgerufen: 23.04.2025). Zudem findet sich eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesem Thema im diesjährigen Lagebild in dem Beitrag „Auswirkungen von Diskriminierungserfahrungen auf das Vertrauen in politische Institutionen" von Özcan Karadeniz und Massa Gahein-Sama (DeZIM-Institut).

**Abbildung 2: Vorfallsart (Anteile in Prozent)**

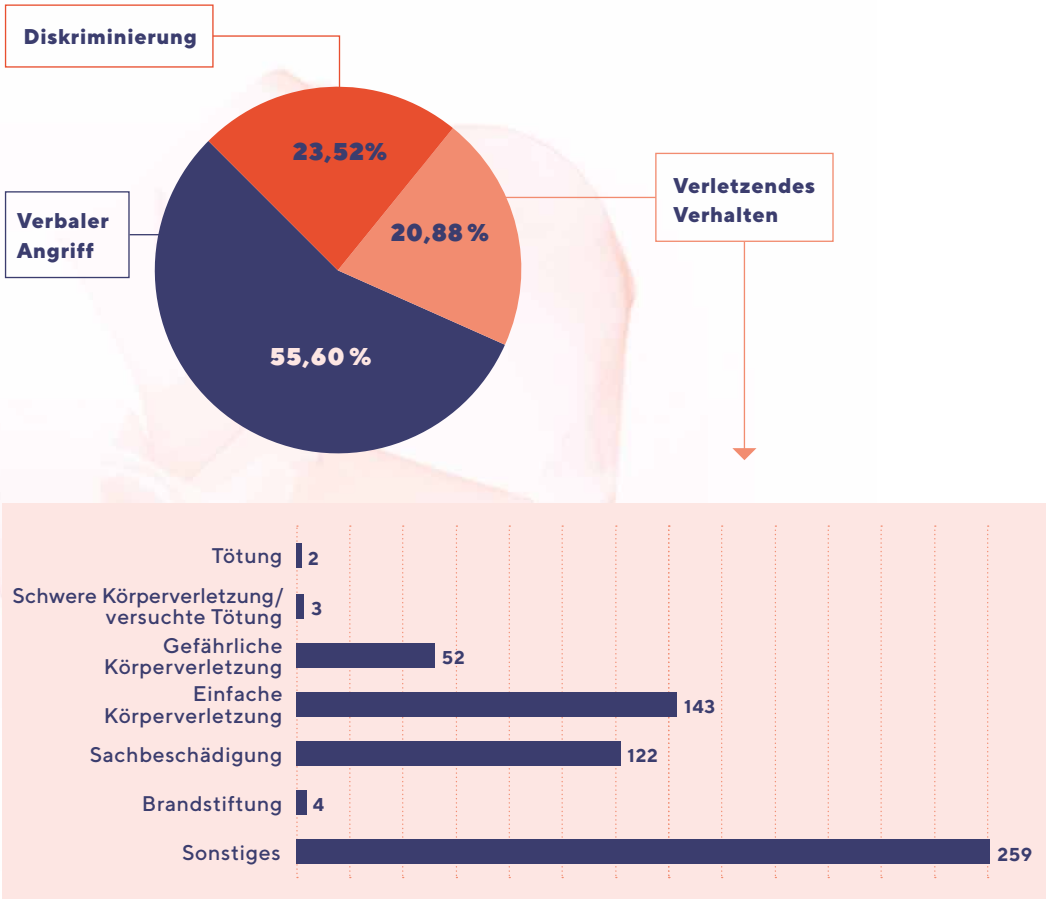


Vorfallsart, n = 2802, in 278 Fällen ist die Vorfallsart unbekannt. Verletzendes Verhalten n = 585.

## 9. Art des Vorfalls: verbale Angriffe

- Eine Aufschlüsselung der verbalen Angriffe zeigt, dass Volksverhetzung (54,8 %) den größten Anteil innerhalb dieser Kategorie ausmacht, gefolgt von verhetzender Beleidigung / Beleidigung (31,8 %).

- Es wurden insgesamt 163 Bedrohungen und Nötigungen registriert, die schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen und Gemeinschaften haben können. Betroffene berichten von starken psychischen Belastungen und meiden möglicherweise bestimmte Orte oder Aktivitäten oder müssen sogar den Wohnort oder Arbeitsplatz wechseln.

- Es wurden rund 72 Angriffe auf religiöse Orte/Einrichtungen erfasst. Auffällig war die Verschränkung zum Antisemitismus. So enthielten einige Beschmierungen Hakenkreuze oder Verweise auf die NS-Zeit.

- Auch 2024 erhielten muslimisch markierte Orte wie Restaurants oder Imbisse Drohschreiben mit volksverhetzenden Inhalten, z. B. in Form von antimuslimisch rassistischen Kommentaren auf Lieferando-Bestellungen (12 Fälle).[3]

**10.** Art des Vorfalls: verletzendes Verhalten

Für das Jahr 2024 wurden **2 Tötungsdelikte, 198 Körperverletzungen, darunter 3 schwere Körperverletzungen / versuchte Tötungen, 122 Sachbeschädigungen, 4 Brandstiftungen** sowie 259 sonstige Übergriffe dokumentiert, u. a. Raub oder Diebstahl (2023: 182 Körperverletzungen, 93 Sachbeschädigungen, 5 Brandstiftungen sowie 6 sonstige Taten).

**11.** **Aus dem Lagebild geht wiederholt hervor, dass Erwachsene Kinder angreifen.** Wie der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland e. V. (VBRG) in seiner Jahresbilanz 2024 feststellt, **nehmen rassistisch motivierte Angriffe auf Kinder und Jugendliche im dritten Jahr in Folge zu.**[4] Unter den dokumentierten Vorfällen sind Fälle, in denen Kinder und Jugendliche von Erwachsenen angegriffen werden. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen **Frauen* in Gegenwart von Kindern angegriffen** wurden.

**12.** Das Lagebild zeigt, dass das **Ausmaß und die Häufung von Rassismuserfahrungen durch die Verschränkung mit Sexismus, Antisemitismus und anderen Rassismen** (u. a. Anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus) und menschenfeindlichen Ideologien sowie **Bildungsgrad, Familienstand, Fluchterfahrung und Migrationsstatus weiter verschärft werden.**

**13.** **Es ist von einer hohen Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle auszugehen:** Aufgrund fehlender Beratungs- und Meldestrukturen, fehlenden Vertrauens von Betroffenen oder auch fehlender Expertise, antimuslimischen Rassismus zu erkennen, ist insgesamt von einer **gravierenden Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle** auszugehen, weswegen die dokumentierten Fallzahlen nur einen Ausschnitt der Realität widerspiegeln können.

- Staatliche Untererfassung von Hasskriminalität: Es werden nicht alle antimuslimischen Straftaten als solche erkannt, da u. a. die Sensibilität (und Schulung) der ermittelnden Instanzen (noch) nicht vorhanden ist. Straftaten werden zudem gar nicht erst zur Anzeige gebracht, weil Betroffene kein Vertrauen in Behörden haben und Angst haben, nicht ernst genommen zu werden.

- Zivilgesellschaftliche Untererfassung: Auch auf zivilgesellschaftlicher Seite ist von einer Untererfassung auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass (i) Betroffene häufig nicht von Beratungsstellen erreicht werden und/oder keinen Zugang zu Beratungsstellen haben und/oder (ii) antimuslimischer Rassismus im Beratungsprozess nicht identifiziert wird.

---

3 Bundesregierung: Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut u. a. und der Gruppe Die Linke: Antimuslimische Hassbotschaften über Lieferdienste. 4. Dezember 2024. BT-Drucksache 20/13853, 2024, 2.

4 VBRG: Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland 2024 – Jahresbilanzen der Opferberatungsstellen, 2025, [online] https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2024-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/ (Zuletzt abgerufen: 29.5.2025).

Eine Untersuchung der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) zeigt: Nur 4 % der Muslim*innen, die in den letzten 12 Monaten vor der Erhebung Diskriminierung in Deutschland erfahren haben, geben an, diese gemeldet oder eine Beschwerde darüber eingereicht zu haben. Damit liegt Deutschland unter dem ebenfalls niedrigen europäischen Durchschnitt von 6 %.[5]

**Die im Rahmen des Lagebildes dokumentierten Fälle bilden aus diesen und anderen Gründen nur einen kleinen Ausschnitt der Realität antimuslimischer Vorfälle in Deutschland ab.**

**Die Erkenntnisse des Lagebildes decken sich mit repräsentativen Studien zu antimuslimischen Einstellungen und Diskriminierungserfahrungen, mit der Statistik der politisch motivierten Kriminalität (PMK) für das Jahr 2024 (Islamfeindliche Straftaten 2024, Bundeskriminalamt[6]) sowie mit den Auswertungen von Beratungsstellen:**

- Allein **1848 islamfeindliche Straftaten** wurden 2024 offiziell erfasst (politisch motivierte Kriminalität 2024, Bundeskriminalamt). Das ist ein **Anstieg um 26 % im Vergleich zum Vorjahr**, wobei von einem **großen Dunkelfeld** auszugehen ist. Zudem wurden **79 Angriffe auf Moscheen** erfasst (2023: 70; Anstieg um 12,86 %).[7]

- Gemäß der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) erlebten **68 % der befragten Muslim*innen** in den letzten 5 Jahren vor der Erhebung **rassistische Diskriminierung** in Deutschland. Im europäischen Vergleich liegt Deutschland damit auf Platz 2 – nur in Österreich ist der Anteil der Muslim*innen, die in ihrem Leben bereits rassistische Diskriminierung erfahren haben, mit 71 % noch höher.[8] In einer nicht repräsentativen Erhebung von CLAIM aus dem Jahr 2023 gaben **80 %** der befragten **muslimischen und muslimisch gelesenen Personen an, von Diskriminierungen und Übergriffen** betroffen zu sein.[9]

- Gemäß einer Studie der Bertelsmann Stiftung (2023) erfahren **72 % der Muslim*innen in Deutschland rassistische Diskriminierung und gehören daher zu einer der am stärksten benachteiligten Gruppen in Deutschland.**[10]

5 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Being Muslim in the EU, 2025, S. 57 [online], https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (Zuletzt abgerufen: 09.05.2025).

6 Bundeskriminalamt / Bundesministerium des Innern: Bundesweite Fallzahlen 2024: Politisch motivierte Kriminalität, 2025, [online] https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2024/PMKZahlen2024_node.html (Zuletzt abgerufen: 29.05.2025).

7 Ebd.

8 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Being Muslim in the EU, 2024, [online] https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-being-muslim-in-the-eu_en.pdf (Zuletzt abgerufen: 09.05.2025).

9 Siehe hierzu: Vgl. Perry, Sarah / Ipek Göcmen / Rima Hanano / Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023. Sowie Hyökki, Linda / Sanja Bilić / Đermana Kurić: Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung: Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM, 2022.

10 Wieland, Ulrike; Ulrich Kober: Diskriminierung in der Einwanderungsgesellschaft – Wahrnehmungen und Einstellungen in der Bevölkerung, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), 2023, S. 28.

- Etwa jede zweite muslimische Person berichtet bundesweit von rassistischer Diskriminierung bei Behördengängen.[11] 39 Prozent der muslimischen Männer erleben rassistische Diskriminierung bei der Polizei.[12]

- Etwa jede*r Zweite in Deutschland stimmt muslimfeindlichen Aussagen zu (siehe Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz, 2023). Antimuslimische Ressentiments finden sich demnach in allen Bevölkerungsgruppen.

- Beratungsstellen dokumentieren eine Zunahme von antimuslimischen Vorfällen. Mit 236 erfassten Gewalttaten dokumentiert bspw. der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland (VBRG) im Phänomenbereich antimuslimischer Rassismus bundesweit eine Zunahme um mehr als 50 % im Vergleich zum Vorjahr (2023: 157 Fälle).[13]

## *1.2 Datengrundlage*

1. Antimuslimischer Rassismus ist eine Form von Rassismus, die sich gegen Muslim*innen richtet und auch gegen all jene Menschen, die als Muslim*innen gelesen werden – bspw. aufgrund äußerlicher Merkmale, der Sprache oder des Namens. Inhaltlich orientiert sich die Einordnung antimuslimischer Vorfälle im Rahmen des Lagebildes an der von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfohlenen Arbeitsdefinition für antimuslimischen Rassismus.

2. In das Lagebild sind Fallzahlen von 26 regionalen Melde- und Beratungsstellen aus 13 Bundesländern, bundesweite Meldungen über das Meldeportal „I Report“, bundesweite Fallzahlen aus der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität 2024 sowie aus Pressemeldungen der Polizei und Vorfallsmeldungen aus Medienberichten für das Jahr 2024 eingeflossen.

3. Die Erfassung erfolgt nach einheitlichen Standards und nur, wenn ausreichend Informationen vorliegen, um den Fall eindeutig zu verifizieren und eine Doppelerfassung auszuschließen. Die dokumentierten Fälle umfassen nur jene Vorfälle, in denen sich Betroffene und Zeug*innen entweder an die Polizei oder an eine Melde- oder Beratungsstelle gewendet haben, einen Vorfall öffentlich gemacht haben, bspw. online via Social Media, oder indem sie Journalist*innen kontaktiert haben.

4. Bei der Einordnung eines Falles als antimuslimisch ist die Wahrnehmung der Betroffenen, also die Betroffenenperspektive, zentral. Zusätzlich werden Indikatoren, die Aussagen über die Motivation bzw. den Charakter der Handlung zulassen, herangezogen.

11 Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM): Rassismus und seine Symptome. Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors, 2023, S. 11, [online] https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5824.pdf (Zuletzt abgerufen: 15.05.2025).

12 Ebd., S. 12

13 Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland (VBRG), 2025, [online] https://www.instagram.com/p/DKCD0ItM9Ce/?utm_source=ig_web_copy_link&igsh=MzRlODBiNWFlZA== (Zuletzt abgerufen: 27.05.2025).

# 2. Zentrale Handlungsempfehlungen: für den Abbau von antimuslimischem Rassismus und zum Schutz Betroffener

Der neue Höchststand antimuslimischer Übergriffe und Diskriminierungen zeigt, dass die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus eine dauerhafte und zentrale Aufgabe für Politik und Gesellschaft ist und eine entscheidende Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland spielt. Rassistisch markierte Menschen – so auch Muslim*innen und als solche wahrgenommene Menschen – werden in Deutschland tagtäglich zur Zielscheibe von Anfeindungen und Angriffen. Weitreichende Maßnahmen sind notwendig, um dieser alarmierenden Entwicklung etwas entgegenzusetzen.

Es bestehen nach wie vor große Defizite in der Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus. Der Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit (UEM) hat im Juni 2023 mit seinem Abschlussbericht „Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz" nicht nur eine umfassende Bestandsaufnahme zu Muslimfeindlichkeit in Deutschland vorgelegt, sondern auch Handlungsempfehlungen für alle zentralen gesellschaftlichen Bereiche an die Bundesregierung formuliert.[14] Die im Rahmen des Lagebildes formulierten Handlungsempfehlungen stellen eine Ergänzung zu bestehenden Handlungsempfehlungen dar.

**Zu Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und zum Schutz Betroffener werden folgende 10 zentrale Handlungsempfehlungen formuliert.**

**1. Umfassenden Schutz und Unterstützung rassistisch markierter Menschen – so auch von Muslim*innen – durch den Staat gewährleisten[15]**

1) Bund, Land und Kommunen müssen dafür Sorge tragen, dass Betroffene und ihre Angehörigen unbürokratische und umfassende Unterstützung erhalten, durch die Ausweitung des Opfer- und Zeug*innenschutzes durch eine Reform der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU[16] (u. a. verbesserter Zugang zu Informationen über die Opferrechte in Strafverfahren sowie Unterstützungsleistungen), durch den Schutz von Betroffenen durch Auskunftssperre im Melderegister, durch die Einrichtung eines Rechtshilfefonds und durch finanzielle Entschädigung für Moscheen, Synagogen und andere Gotteshäuser sowie Orte, die von rassistisch motivierten Angriffen betroffen sind.

14 Der UEM erhielt 2020 den Auftrag, aktuelle und sich wandelnde Erscheinungsformen von Muslimfeindlichkeit in Deutschland zu analysieren und als Ergebnis seiner unabhängigen Arbeit einen Bericht vorzulegen sowie Empfehlungen für den Kampf gegen antimuslimischen Hass und Ausgrenzung zu erarbeiten. Siehe hierzu: Bundesministerium des Innern: Umfassende Bestandsaufnahme „Muslimfeindlichkeit in Deutschland", 2023 [online], https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/06/dik-uem.html (Zuletzt abgerufen: 11.06.2025).

15 Vgl. hierzu die zentrale Handlungsempfehlung Nummer 1 des UEM-Berichts: Unabhängiger Expertenkreis Muslimfeindlichkeit: Muslimfeindlichkeit – Eine deutsche Bilanz 2023; Eine Studie im Auftrag des Bundesinnenministeriums des Innern und Heimat, 2023, S. 16.

16 Siehe hierzu EU-Richtlinie 2012/29/EU: 25.10.2012 [online], https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32012L0029 (Zuletzt abgerufen: 27.05.2025).

2) **Unabhängige Beschwerdestrukturen/-möglichkeiten** sind für Hochschulen, Berufsschulen, Schulen und für die Polizei – mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet – einzurichten. Beschwerdestellen sollen Beschwerden von Betroffenen aufnehmen, dazu ermitteln und Vorschläge für verbindliche Maßnahmen und Sanktionen unterbreiten.[17] Beschwerdestellen müssen niedrigschwellig erreichbar sein.

## 2. Die Datenbasis zur wirksamen Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus verbessern

Ohne eine präzise Erfassung des Ausmaßes antimuslimischer Gewalt, von Übergriffen und Diskriminierungen sind weder effektive Strafverfolgung noch Prävention sowie ein Schutz betroffener Communitys möglich. Insbesondere antimuslimischer Alltagsrassismus und Diskriminierungen – ob online oder offline – werden bisher kaum erfasst und bleiben statistisch weitestgehend unsichtbar. Auch die offizielle Statistik politisch motivierter Kriminalität stellt nur die Spitze des Eisberges antimuslimischer Vorfälle dar, da viele Fälle gar nicht erst zur Anzeige gebracht oder von den ermittelnden Behörden nicht als antimuslimisch und rassistisch identifiziert werden.[18] Eine bessere staatliche und zivilgesellschaftliche Erfassung sowie eine bessere Aufklärung und Strafverfolgung sind nicht nur notwendig, um wirksame Gegenmaßnahmen einzuleiten, sondern sind ein wichtiger Schritt, um das erheblich beschädigte Vertrauen in den Staat und in Strafverfolgungsbehörden wiederherzustellen.

1) **Das zivilgesellschaftliche Monitoring von antimuslimischen Übergriffen und Diskriminierungen auf Bundes- und Länderebene ist auszubauen, zu verstetigen und dauerhaft zu finanzieren (analog zu Antisemitismus und Antiziganismus).** In den letzten Jahren wurden mit dem Community-basierten Monitoring und dem vorliegenden zivilgesellschaftlichen Lagebild antimuslimischer Rassismus wichtige Grundlagen für die einheitliche Dokumentation und Erfassung von antimuslimischen Vorfällen gelegt.

   Mit ersten Länderstellen in Niedersachsen (Report! Niedersachsen) und in Berlin (Report! Berlin) wurde außerdem die wichtige Basis für den Aufbau einer ersten regionalen Melde- und Dokumentationsstruktur gelegt, um das Dunkelfeld zu erhellen. Gleichzeitig stellt antimuslimische Hassrede im Netz ein bisher noch weitestgehend nicht adressiertes Dunkelfeld dar. Diskriminierung, Hetze und Feindseligkeit müssen online identifiziert und erfasst werden, um diese zu bekämpfen.

   Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Weiterentwicklung und Verstetigung des zivilgesellschaftlichen Monitorings (online und offline). Eine unsichere Finanzierungslage durch kurzfristige Projektfinanzierungen führt nicht nur zu Unsicherheit, sondern erschwert auch den Aufbau langfristiger verlässlicher Strukturen und Kooperationen. Diese Arbeit muss jetzt dauerhaft und langfristig abgesichert werden.

17 Als Vorbild für den Bereich Schule dient das Projekt „Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS)" in Berlin (Website: https://adas-berlin.de/).

18 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, 2018.

2) **Defizite bei der Erfassung, der Prävention, der Aufklärung sowie der Strafverfolgung von antimuslimischer/islamfeindlicher Hasskriminalität (online und offline) müssen behoben werden, und zwar durch:**

**(i)** die **Etablierung einer Arbeitsdefinition** von institutionellem und strukturellem (antimuslimischen) **Rassismus** auf Bundes- und Länderebene als Basis für behördliches Handeln[19] und die **Definition eines Kriterienkataloges zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischer Hasskriminalität** als Basis für die Beurteilung von antimuslimischen Taten auf Länderebene. Das Motiv „islamfeindlich" ist im Rahmen der Statistik der „politisch motivierter Kriminalität" (PMK) durch die Kategorie „antimuslimisch" zu ersetzen. Ein betroffenenzentrierter Ansatz gemäß der EU-Richtlinie zum Opferschutz 2012/29/EU[20] muss im Rahmen der polizeilichen Arbeit Anwendung finden. Hierdurch soll u. a. gewährleistet werden, dass Betroffene während der gesamten Ermittlungen einbezogen, regelmäßig zum Ermittlungsstand informiert und unterstützt werden. Ihr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden kann damit gestärkt werden. Außerdem sollten entsprechende Strukturen geschaffen werden, die den Betroffenen das Anzeigen antimuslimischer Straftaten erleichtern[21] und damit Dunkelziffern reduzieren.

**(ii)** die **Aufnahme antimuslimischer Tatmotive in die Strafgesetze zu Hasskriminalität.** Antimuslimische Beweggründe und Ziele sind als weiterer Ausdruck für menschenverachtende Beweggründe ausdrücklich in die Strafgesetze zu Hasskriminalität (§ 46 StGB) aufzunehmen. Bei der Strafverfolgung müssen antimuslimisch motivierte Straftatbestände entschiedener von der Justiz berücksichtigt werden.

**(iii)** die **Gewährung des Rechts auf Nebenklage (§ 395 Abs. 3 StPO)** sowie eines **Rechtsbeistands (§ 397a StPO) bei rassistisch motivierten Straftaten** (Hasskriminalität).

**(iv)** **verpflichtende Fort- und Weiterbildungen zu Rassismus und insbesondere zu antimuslimischem Rassismus innerhalb der Strafverfolgungsbehörden**, die darauf abzielen, antimuslimischen Rassismus zu erkennen und einen respektvollen und sensiblen Umgang mit den Betroffenen zu gewährleisten. Vorhandene „interkulturelle Trainings" müssen so ersetzt bzw. ergänzt werden, dass eine antirassistische Grundbildung der Angestellten stattfindet, damit das in der Verfassung festgeschriebene Recht auf Gleichbehandlung in der polizeilichen Praxis gewahrt werden kann.

---

19 Die Definition der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) gemäß der Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 5 „Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen" liefert für die Definition von antimuslimischem Rassismus den entsprechenden Rahmen. Die Arbeitsdefinition soll u. a. in Ausführungsvorschriften und Bundesprogrammen Eingang in das Verwaltungshandeln finden. Siehe hierzu auch: European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): General Policy Recommendation No. 5 (revised) on preventing and combating anti-Muslim racism and discrimination, 2021 [online], https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-5-revised-on-preventing-and-comb/1680a5db32 (Zuletzt abgerufen: 26.05.2025).

20 Siehe hierzu EU-Richtlinie 2012/29/EU: 25.10.2012 [online], https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:32012L0029 (Zuletzt abgerufen: 27.05.2025).

21 Um betroffene Personen emotional und finanziell zu entlasten, sollten Betroffene u. a. die Möglichkeit haben, Übergriffe über Beratungsstellen an die Strafverfolgungsbehörden zu melden und auch im Strafverfahren von Beratungsstellen vertreten zu werden.

**(v)** die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, muslimischen Organisationen und Sicherheitsbehörden bei der Erfassung antimuslimischer Straftaten. Die Zusammenarbeit muss sich an den Key Guiding Principles der Europäischen Kommission[22] orientieren. Insbesondere der Austausch von Fallzahlen zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden muss gefördert werden, um (a) ein umfassenderes Bild von antimuslimischen Vorfällen zu erhalten und (b) Muster, Trends und potenzielle Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen.

### 3. Beratung für Betroffene von antimuslimischem Rassismus dauerhaft sicherstellen

Beratungs- und Unterstützungsstellen zu antimuslimischem Rassismus, die Menschen im Falle einer Diskriminierung oder eines rassistischen Übergriffs zur Seite stehen, sind bundesweit lückenhaft und prekär finanziert, was dazu führt, dass betroffene Menschen nicht die Hilfe und Unterstützung erhalten, die sie dringend benötigen – etwa psychologische Beratung oder juristischen Beistand.

1) Die Weiterentwicklung und der Ausbau der Community-basierten Beratungsstrukturen ist zu gewährleisten und eine dauerhafte, abgesicherte Finanzierung dieser Arbeit abzusichern, um Beratungslücken zu schließen und Betroffenen bundesweit eine niedrigschwellige Unterstützung zu bieten.

2) Flankierend zur Verstetigung der Community-basierten Beratungsstrukturen ist der bundesweite Ausbau von spezifischen Beratungs- und Anlaufstellen (Opferberatungsstellen und Antidiskriminierungsstellen) zu antimuslimischem Rassismus zu fördern und abzusichern, mit dem Ziel, eine flächendeckende und professionelle Beratung für Betroffene von antimuslimischem Rassismus zu ermöglichen. Bestehende Beratungsstellen sind zu antimuslimischem Rassismus zu qualifizieren.

### 4. Gleichberechtigte Teilhabe muslimischer Menschen und muslimischer (Selbst-)Organisationen stärken

Muslimische (Selbst-)Organisationen sind in ihren vielfältigen Organisationsformen Teil der gesellschaftlichen Diversität und Ausdruck des vielfältigen zivilgesellschaftlichen Engagements in Deutschland. Sie nehmen längst gesellschaftliche Aufgaben wahr, die nicht allein den Glauben betreffen, weswegen ein langfristiger Finanzierungsbedarf besteht. Das Engagement reicht von politischer Bildung, sozialer Arbeit und Umweltschutz bis hin zu Integrationsarbeit. Während die Erwartungen an muslimische (Selbst-)Organisationen in den vergangenen Jahren gewachsen sind, bestehen noch immer formelle und auch informelle Hürden, welche die Teilhabe an staatlicher Förderung und damit muslimisches zivilgesellschaftliches Engagement erschweren. Vor allem

22 EU High Level Group on combating hate speech and hate crime: Working groups on: - hate crime reporting, recording and data collection - hate crime victim support, - hate crime training. Key guiding principles on co-operation between law enforcement authorities and civil society organisations [online], https://commission.europa.eu/document/download/455f4633-d8eb-4d5c-a98f-dd157c67f141_en?filename=KGP%20on%20cooperation%20LEAs%20CSOs_final.pdf (Zuletzt abgerufen: 25.02.2025).

junge muslimische Menschen und ihre Jugendorganisationen sind hier in den Blick zu nehmen. Für Menschen, die von antimuslimischem Rassismus betroffen sind, braucht es Empowerment und Aufklärungsangebote, die eine nachhaltige Teilhabe und Repräsentanz fördern.

1) Informationsmaßnahmen/-angebote sowie Empowerment-Angebote für Betroffene rassistischer und speziell antimuslimischer Übergriffe auf Bundes- und Länderebene sind zu fördern, um Zugänge zu Unterstützungsstrukturen zu schaffen. Betroffene wissen häufig nicht, dass es rechtliche Handlungsmöglichkeiten bei antimuslimischen Diskriminierungen und Übergriffen gibt und/oder wo sie Vorfälle melden können.[23] Es braucht Angebote für Betroffene, die Erfahrungsaustausch und Sensibilisierung zu Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus ermöglichen und über Handlungsmöglichkeiten im Falle eines Übergriffs und/oder einer Diskriminierung aufklären.

2) Die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus ist als eigenständigen Themenbereich in der Förderpraxis auf Bundes- und Länderebene auszubauen, z. B. über das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), das Bundesministerium des Innern (BMI), den*die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus sowie die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung. Vor allem muslimische (Selbst-) Organisationen sind in staatlichen Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

3) Staatlichen Förderungen müssen muslimische Akteur*innen und Organisationen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebenen einbeziehen. Insbesondere muslimische Jugendarbeit ist in den Blick zu nehmen und aufzubauen.

### 5. Rassismuskritische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtend und regelmäßig einführen – um insbesondere für antimuslimischen Rassismus und für weitere Rassismen zu sensibilisieren

Vor allem Mitarbeiter*innen von Verwaltung und Behörden haben eine Vorbildfunktion inne und sind in besonderem Maße dem Gebot der Gleichbehandlung verpflichtet. Als Basis für behördliches Handeln und als Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus braucht es daher Bewusstsein, Akzeptanz, Anerkennung sowie Wissen über antimuslimischen Rassismus. Vor allem staatliche Institutionen tragen hier eine große Verantwortung.

Verpflichtende und regelmäßige rassismuskritische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind für alle Berufsgruppen, die sozial, soziopolitisch, gesellschaftlich und biografisch einflussreich sind,

[23] Siehe hierzu: vgl. Perry, Sarah; Ipek Göcmen; Rima Hanano; Güzin Ceyhan: Erfahrungen und Umgangsstrategien von Betroffenen von antimuslimischem Rassismus. Eine explorative Studie, 2023. Sowie Hyökki, Linda; Dr. Sanja Bilić; Đermana Kurić: Zivilgesellschaftliche Erfassungs- und Auswertungsverfahren zu Rassismus und Diskriminierung: Eine Kurzstudie im Auftrag von CLAIM, 2022; CLAIM: Policy Paper: Antimuslimische Vorfälle erkennen und erfassen. Für eine bessere Prävention und einen umfassenderen Schutz für Betroffene, 2021; Winterhagen, Jenni; Güzin Ceyhan; Daria Tisch: Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus: Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland, 2021; Winterhagen, Jenni: Betroffene von antimuslimischem Rassismus unterstützen – Beratung nachhaltig ausbauen: CLAIM Policy Paper, 2020.

und in allen staatlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kitas, Sicherheitsbehörden[24], kommunalen Verwaltungen, Medienhäusern, Kultureinrichtungen, Justiz, Justizvollzug, Gesundheitssystem) einzuführen, um insbesondere für antimuslimischen Rassismus und weitere Rassismen zu sensibilisieren.

### 6. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz modernisieren – Schutzlücken schließen

Gleichbehandlung und Schutz vor rassistischer und weiterer Diskriminierung müssen durchsetzbar sein und nicht nur auf dem Papier stehen. Seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahr 2006 und der Evaluation des Gesetzes 2016 zeigt sich: **Nicht alle von Diskriminierung betroffenen Menschen sind derzeit ausreichend durch das bestehende Gesetz geschützt.**[25] Die Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung ist für viele und in vielen Fällen kaum möglich. Deutschland bleibt damit in Sachen Diskriminierungsschutz weit hinter den EU-Anforderungen zurück.

Zum besseren Schutz vor Diskriminierung muss der Bund das **AGG in seiner jetzigen Form umfassend reformieren, indem Schutzlücken geschlossen werden und der Anwendungsbereich ausgeweitet** wird. Hierzu gehören u. a.: (i) die Klarstellung des Verbots der mehrdimensionalen und intersektionalen Diskriminierung, (ii) die Ausweitung des Anwendungsbereichs des AGG auf öffentliche Stellen, (iii) die Stärkung der Rechtsdurchsetzung, u. a. durch die Einführung einer Verbandsklage, (iv) die Erweiterung der Diskriminierungskategorien, (v) die Anhebung der Geltendmachungsfrist, (vi) die Erweiterung der Beweislastumkehr und (vii) die Schließung von Schutzlücken im Bereich der Beschäftigung und des Privatrechtsverkehrs.[26]

### 7. Den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus weiterentwickeln – und insbesondere auch die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus sicherstellen

Das Bekenntnis zur Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus im Koalitionsvertrag ist ein wichtiges Signal. Der Aktionsplan muss insbesondere institutionelle und strukturelle Dimensionen von Rassismus sowie die Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Wechselwirkungen der verschiedenen Rassismen in den Blick nehmen. Die unterschiedlichen Rassismen – so auch

---

24 Der Zwischenbericht der MEGAVO-Polizeistudie 2023 zeigt, dass Polizeiangehörige im Vergleich zur Gesamtbevölkerung häufiger gegenüber Muslim*innen zu vorurteilsbehafteten Positionen neigen. Vgl. Deutsche Hochschule der Polizei: Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten (MEGAVO), Zwischenbericht, 2023.

25 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS): Antidiskriminierungsstelle – Wohnungsmarkt [online], https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/lebensbereiche/alltagsgeschaefte/wohnungsmarkt/wohnungsmarkt-node.html#:~:text=Das%20Allgemeine%20Gleichbehandlungsgesetz%20(AGG)%20sch%C3%BCtzt,bis%20zur%20Beendigung%20des%20Mietverh%C3%A4ltnisses. (Zuletzt abgerufen: 21.05.2025).

26 Für weitere Informationen siehe: Çetin, Zeynep; CLAIM gGmbH: Empfehlungen zur Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes: Rechtliche Lücken schließen – Betroffene von antimuslimischem Rassismus stärken, 2023 [online], https://www.claim-allianz.de/content/uploads/2023/08/230807_policy-paper_agg-novellierung_final-1.pdf?x89392 (Zuletzt abgerufen: 20.02.2025). Sowie Bündnis AGG-Reform – Jetzt!: Zentrale Aspekte zur Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes [online], https://agg-reform.jetzt/#home (Zuletzt abgerufen: 25.02.2025).

antimuslimischer Rassismus – müssen hierfür explizit benannt und adressiert werden. Es braucht darüber hinaus messbare Ziele sowie einen festen Zeitrahmen. Um Rassismus zu bekämpfen, braucht es außerdem die Sachkenntnis und Lebenserfahrung der von Rassismus Betroffenen, weswegen die Repräsentanz und kontinuierliche Einbeziehung von Expert*innen, Migrant*innenorganisationen, Communitys of Color und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sichergestellt werden muss.

### 8. Eine ständige Bund-Länder-Kommission Rassismus einrichten

Zu viele Menschen haben in Deutschland bereits durch antimuslimischen Rassismus ihr Leben verloren. Und zu viele Menschen haben aufgrund eingeschränkter Teilhabe, von Ausschlüssen und Diskriminierungen – etwa im Bildungssystem, auf dem Arbeitsmarkt oder dem Wohnungsmarkt – schlechtere Lebenschancen. Das hat Folgen für die betroffenen Menschen, ihre Familien, für die Gesellschaft als Ganzes und unsere Demokratie. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Priorisierung des Themas Rassismus im Allgemeinen und von antimuslimischem Rassismus im Besonderen, die über eine punktuelle Bearbeitung hinausgeht. Viele Maßnahmen zur Überwindung von antimuslimischem Rassismus/Rassismus gegen Muslim*innen und als solche wahrgenommene Menschen fallen in die Zuständigkeit der Länder (Bildung, Justiz, Polizei etc.). Um die Teilhabe von rassistisch markierten Menschen nachhaltig zu fördern und Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus im Allgemeinen und von antimuslimischem Rassismus im Besonderen voranzutreiben, ist ein institutioneller Austausch zum Abbau von (antimuslimischem) Rassismus zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu schaffen.

Die Bundesregierung muss daher eine ständige Bund-Länder-Kommission Rassismus einrichten, um einen kontinuierlichen und institutionellen Austausch zum Abbau von (antimuslimischem) Rassismus zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu ermöglichen. Nach dem Vorbild der Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und Antiziganismus soll die Vertretung der Länder in der einzurichtenden Bund-Länder-Kommission durch den*die Beauftragte*n für Antirassismus erfolgen.

### 9. Demokratieförderung absichern

Zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich für Demokratie, Toleranz und gesellschaftlichen Zusammenhalt einsetzen, sind unerlässlich in einer Gesellschaft, die diverser wird. Unsere offene und demokratische Gesellschaft steht unter Beschuss. Sie zu verteidigen, bedeutet nicht nur, in Sicherheitskräfte zu investieren, sondern auch in die Zivilgesellschaft.

1) Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass die wichtige Arbeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Demokratiearbeit leisten, – so auch die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus und die Unterstützung von Betroffenen – im Rahmen eines Demokratiefördergesetzes dauerhaft in Bund und Ländern abgesichert wird.

2) Das Bekenntnis zum Erhalt des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Koalitionsvertrag ist ein wichtiges Signal, um gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die Demokratie zu stärken. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist langfristig abzusichern und weiter auszubauen, um auch die wichtige Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus zu verstetigen.

### 10. Den 1. Juli als bundesweiten Gedenktag gegen antimuslimischen Rassismus einführen

Am 1. Juli 2009 wurde Marwa El-Sherbini im Landgericht Dresden aus antimuslimischen Motiven ermordet. Diese Tat wurde auch international zur Zäsur dafür, welche Folgen antimuslimischer Rassismus haben kann. Seitdem steht der 1. Juli für ein entschiedenes Eintreten gegen antimuslimischen Rassismus und für eine solidarische, demokratische, freiheitliche und offene Gesellschaft. **Als Zeichen der Solidarität mit betroffenen Menschen ist der 1. Juli zum bundesweiten Gedenktag gegen antimuslimischen Rassismus zu erklären.** Ziel des Gedenktages soll sein, die Erinnerungskultur zu pflegen und das öffentliche Bewusstsein für antimuslimischen Rassismus zu stärken.

## *Über CLAIM*

CLAIM vereint und vernetzt mehr als 50 muslimische und nicht-muslimische Akteure der Zivilgesellschaft. Wir bilden eine starke und gesellschaftlich breite Allianz gegen antimuslimischen Rassismus sowie Islam- und Muslimfeindlichkeit, indem wir effektive Strukturen für fachlichen Austausch und Kooperation in Deutschland und in Europa schaffen und Organisationen und Projekte unterstützen, notwendige Kompetenzen weiter auszubauen. Durch gemeinsame Kampagnen schaffen wir bundesweite Sichtbarkeit für antimuslimische und rassistische Tendenzen und deren Auswirkungen. Durch Publikationen, Konferenzen und thematische Arbeitsgruppen setzen wir wissenschaftliche und praxisbezogene Impulse und fördern die evidenzbasierte Forschung zu antimuslimischem Rassismus. CLAIM arbeitet zudem an einer Verbesserung der Datenlage zu antimuslimisch motivierten Übergriffen und Diskriminierungen in Deutschland und darüber hinaus.

Mehr Informationen unter: **claim-allianz.de**

## Impressum

**Herausgeber*innen:**
CLAIM gGmbH
Friedrichstraße 20
10969 Berlin

**Handelsregister:** HRB 266106

**Registergericht:** Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

**Vertreten durch:**
Rima Hanano, Güzin Ceyhan

**Kontakt**
Telefon: 030 28 87 45 677
E-Mail: presse@claim-allianz.de

**Verantwortlich:**
Rima Hanano, Güzin Ceyhan
Redaktion: Rima Hanano, Güzin Ceyhan, Birte Freer
Mitwirkung: Wida Faizi, Barbara Singh
**Lektorat:** Supertext
**Gestaltung:** neonfisch.de
**Druck**: H.Heenemann GmbH & Co. KG

Gefördert vom
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie leben!
Gefördert durch:
Bundesministerium des Innern
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
Deutsche Islam Konferenz

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des Fördermittelgebers dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der /die Herausgeber*in die Verantwortung.

Stand der Publikation: Mai 2025

© CLAIM, 2025 – Alle Rechte vorbehalten.